Gefahrenabwehrverordnung (GefAbwV) der Gemeinde Walluf

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf am 12.11.2026 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Walluf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie für die öffentlich zugänglichen Gewässer der Gemeinde Walluf.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe und öffentlich zugängliche Spiel- und Freizeitanlagen.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(5) Gewässer im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind öffentlich zugängliche Gewässer im Gebiet der Gemeinde Walluf.

§ 2 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Einrichtungen

(1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.

(2) In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen.

(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Walluf nicht durchgeführt werden.

(5) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, z. B. Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

§ 3 Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und sonstige öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen, insbesondere Brunnen, Wasserbecken, Sitzgelegenheiten und Spielgeräte, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

(2) Insbesondere ist es verboten, Abfälle, insbesondere Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis oder sonstige vergleichbare Gegenstände, außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse zurückzulassen oder abzulegen.

(3) Es ist verboten, zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges zur Abholung bereitgestelltes Sammelgut zu durchsuchen, zu verstreuen, zu verteilen oder in einer Weise zu verändern, durch die die ordnungsgemäße Abholung beeinträchtigt oder eine Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze oder Anlagen verursacht wird.

(4) Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen oder sonstigen öffentlichen Anlagen ist verboten.

(5) Wer eine öffentliche Straße, einen Weg, einen Platz, eine Grünanlage oder eine sonstige öffentliche Anlage oder deren Einrichtungen verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Person, die den Hund führt, hat dafür zu sorgen, dass durch den Hund öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen oder sonstige öffentliche Anlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Sie hat den durch den Hund verursachten Kot unverzüglich zu beseitigen.

(7) Hinterlassenschaften von Pferden (Pferdeäpfel) sind von der das Tier führenden Person unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Gefährdendes und störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Friedhöfen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das auch nur vorübergehende Wohnen in Zelten,

3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln,

4. das Verrichten der Notdurft,

5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankeinrichtungen oder Einrichtungen, wie z. B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

6. der Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Kinderspielplätze und Bolzplätze

(1) Die Nutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur Personen der dort jeweils angegebenen Altersgruppe und innerhalb der dort angegebenen Zeiten gestattet.

(2) Von der Altersbeschränkung gemäß Absatz 1 ausgenommen sind Personen, die ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen haben.

(3) Es ist verboten,
a. auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zu konsumieren oder diese anderen zum Konsum zu überlassen,
b. auf Kinderspielplätzen zu rauchen.

(4) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

§ 6 Anleinpflicht für Hunde

(1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Gebiete an einer Leine zu führen.

(2) Die Anleinpflicht nach Abs. 1 gilt ebenso für die Bereiche Rheinanlage, La-Londe-Platz, Schwanenmauer, Alter Bock und Leinpfad.

§ 7 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

(1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, der Wechsel von Motoröl sowie das Behandeln von Kraftfahrzeugen mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen und ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Reparaturarbeiten, die aufgrund einer plötzlich aufgetretenen Störung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Kraftfahrzeugs erforderlich sind, sofern das Abschleppen des Kraftfahrzeugs im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig oder unzumutbar wäre und die Reparatur ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durchgeführt werden kann.

(4) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 8 Offenes Feuer, Feuerwerk, Grillen

(1) Das Entzünden und Unterhalten offenen Feuers ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

(2) Für den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der jeweils geltenden Fassung.

Örtlich und zeitlich begrenzte Verbote des Abbrennens von Feuerwerkskörpern, die von der zuständigen Behörde nach den Vorschriften der 1. SprengV angeordnet und öffentlich bekannt gemacht werden, sind zu beachten.

(3) Das Grillen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Gemeindegebiet grundsätzlich verboten. Es ist ausschließlich auf von der Gemeinde hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Grillplätzen und nur nach vorheriger Anmietung oder Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.

§ 9 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung.

(2) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt oder anbringen lässt oder öffentliche Anlagen oder Einrichtungen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch die veranstaltende Person oder Organisation, auf die in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.

(3) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Fütterungsverbot

Das Füttern wildlebender Wasservögel, insbesondere von Enten, Gänsen und Schwänen, ist am Rheinufer, an den Ufern aller sonstigen öffentlich zugänglichen Gewässer sowie auf öffentlichen Flächen verboten.

§ 11 Fahnen und Überspannungen

Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht und sie insbesondere nicht mit elektrischen Freileitungen oder Einrichtungen der Straßenbeleuchtung in Berührung kommen können.

§ 12 Hausnummern

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer bebauter Grundstücke sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(2) Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus deutlich sichtbar und gut lesbar ist und dem jeweiligen Gebäude eindeutig zugeordnet werden kann.

(3) Bei Gebäuden, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen, ist die Hausnummer an der Grundstücksgrenze oder am Zugang zum Grundstück so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus eindeutig erkennbar ist.

§ 13 Sicherung von Gegenständen, Verkehrssicherungspflicht

(1) Auf Balkonen, Fensterbrettern, Simsen, Mauervorsprüngen und vergleichbaren Stellen an oder auf Gebäuden und sonstigen Einrichtungen in der Nähe öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und Einrichtungen abgestellte oder angebrachte Gegenstände sind so zu sichern, dass sie nicht herabfallen und dadurch Personen gefährden können.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige verfügungsberechtigte Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen keine Gegenstände, Materialien, Gebäudeteile, Eiszapfen oder sonstige Teile herabfallen können, durch die Personen gefährdet werden.

§ 14 Genehmigung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Pflanzungen in öffentlichen Anlagen betritt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 oder Abs. 5 Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Kinderspielplätze, Spielgeräte, Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe oder sonstige vergleichbare Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit einem dort nicht zugelassenen Fahrzeug befährt,

4. entgegen § 2 Abs. 4 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, sonstige öffentliche Anlagen oder deren Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse zurücklässt oder ablegt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges zur Abholung bereitgestelltes Sammelgut durchsucht, verstreut, verteilt oder in einer Weise verändert, durch die die ordnungsgemäße Abholung beeinträchtigt oder eine Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze oder Anlagen verursacht wird,
8. entgegen § 3 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen oder sonstigen öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet,
9. entgegen § 3 Abs. 5 eine von ihr oder ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 als die den Hund führende Person nicht dafür sorgt, dass öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen oder sonstige öffentliche Anlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden, oder den durch den Hund verursachten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 3 Abs. 7 als die ein Pferd führende Person die Hinterlassenschaften des Pferdes nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf Friedhöfen nächtigt, vorübergehend in einem Zelt wohnt, körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt, die Notdurft verrichtet, außerhalb von Ausschankeinrichtungen oder entsprechenden Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, sofern die Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, oder Betäubungsmittel konsumiert,
13. entgegen § 5 Abs. 1 einen Kinderspielplatz oder Bolzplatz außerhalb der dort angegebenen Altersgruppe oder Nutzungszeit nutzt, soweit keine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 vorliegt,
14. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. a auf einem Kinderspielplatz alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. b auf einem Kinderspielplatz raucht,
16. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder Bolzplätzen mitnimmt oder nicht von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernhält,
17. entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 einen Hund nicht an einer Leine führt,
18. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht oder repariert, einen Ölwechsel durchführt oder Kraftfahrzeuge mit brennbaren,

ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt, soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 vorliegt,

19. entgegen § 7 Abs. 2 auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen und ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, einen Ölwechsel durchführt oder Kraftfahrzeuge mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt, soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 vorliegt,

20. entgegen § 7 Abs. 4 ein auf einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Parkplatz oder in einer öffentlichen Anlage stehendes Kraftfahrzeug, einen Anhänger, Wohnwagen oder ein Wohnmobil als Unterkunft nutzt, soweit es sich nicht um eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit handelt,

21. entgegen § 8 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ein offenes Feuer entzündet oder unterhält,

22. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Anlagen grillt, ohne dass es sich um einen von der Gemeinde ausdrücklich ausgewiesenen Grillplatz handelt oder die erforderliche vorherige Anmietung oder Genehmigung vorliegt,

23. entgegen § 9 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder sonstige Werbemittel außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt, soweit die Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht greift,

24. entgegen § 9 Abs. 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt oder anbringen lässt, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlasst oder als veranstaltende Person oder Organisation, auf die in den jeweiligen Plakaten oder Anschlägen hingewiesen wird, der Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt,

25. entgegen § 10 wildlebende Wasservögel am Rheinufer, an den Ufern sonstiger öffentlich zugänglicher Gewässer oder auf öffentlichen Flächen füttert,

26. entgegen § 11 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen oder ähnliche Gegenstände so anbringt, dass von ihnen eine Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht oder sie mit elektrischen Freileitungen oder Einrichtungen der Straßenbeleuchtung in Berührung kommen können,

27. entgegen § 12 Abs. 1 als Eigentümerin oder Eigentümer eines bebauten Grundstücks die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer nicht auf eigene Kosten anbringt oder nicht unterhält,

28. entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 eine Hausnummer nicht so anbringt, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus deutlich sichtbar und gut lesbar ist und dem jeweiligen Gebäude eindeutig zugeordnet werden kann, oder bei einem nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße gelegenen Gebäude nicht so anbringt, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus eindeutig erkennbar ist,

29. entgegen § 13 Abs. 1 Gegenstände auf Balkonen, Fensterbrettern, Simsen, Mauervorsprüngen oder vergleichbaren Stellen nicht so sichert, dass sie nicht herabfallen und dadurch Personen gefährden können,

30. entgegen § 13 Abs. 2 als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonstige verfügungsberechtigte Person nicht dafür Sorge trägt, dass von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen keine Gegenstände, Materialien, Gebäudeteile, Eiszapfen oder sonstigen Teile herabfallen können, durch die Personen gefährdet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister der Gemeinde Walluf als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Polizeiverordnung vom 30.11.1979, zuletzt geändert am 01.11.2001, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss beziehungsweise den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Walluf, den 23.11.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

Nikolaos Stavridis

Bürgermeister